

Begründung

Die Gemeinde Wipfratal grenzt mit dieser Klarstellung des OT Marlishausen den Innenbereich verbindlich vom Außenbereich ab. Damit ist die Zulässigkeit von Vorhaben im Gemeindegebiet strukturell geklärt: Vorhaben innerhalb dieses Bereiches richten sich nach § 34 BauGB.

Der Bereich der Klarstellungssatzung ist im Entwurf des Flächennutzungsplanes aus dem Jahre 1991 weitgehend als Baufläche, d.h. weitgehend als Wohnbaufläche, gemische Baufläche oder auch gewerbliche Baufläche dargestellt.



- Klarstellung nach § 34 Abs. 4 Nr. 1 BauGB
- Gebäude, welche im Katasterplan noch nicht aufgenommen sind
- B-Pläne bzw. VE-Pläne
- Sondergebiet L & K
- Außenbereich im Innenbereich

ausgefertigt am: 06.02.2002



**Klarstellungssatzung
Gemeinde Wipfratal
OT Marlishausen**

§ 34 Abs. 4 Nr. 1 BauGB
Gemeinde Wipfratal
Bauverwaltung
In Branchwind 44
99310 Wipfratal

Tel.-Nr.: 03629/6686-0
Fax: -66

Maßstab: 1 : 1500
Datum: 09/2001